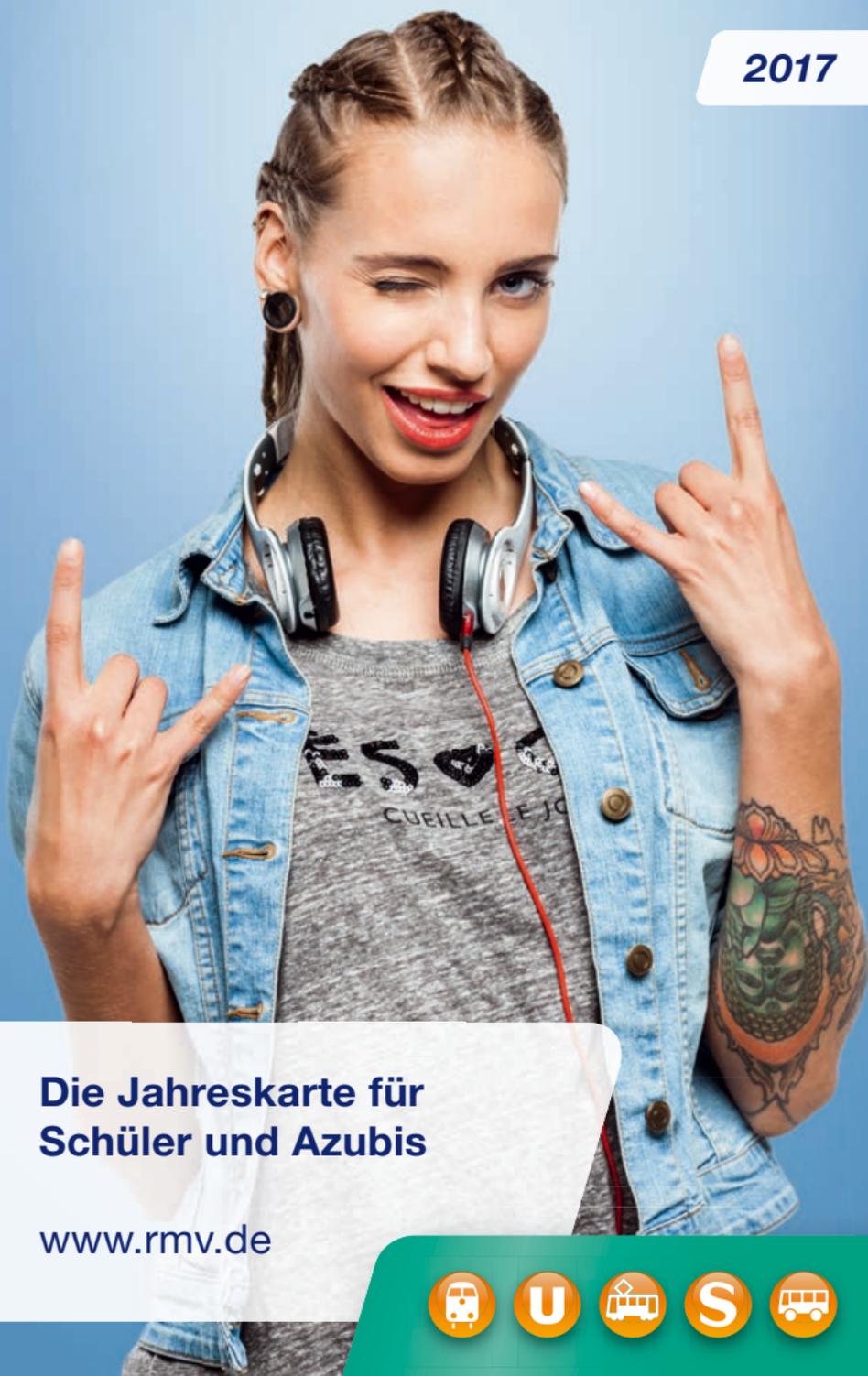


Die **CleverCard**

für Bildung und Freizeit

2017



**Die Jahreskarte für
Schüler und Azubis**

www.rmv.de



Die CleverCard 2017

In dieser Broschüre finden Sie folgende Informationen:

- Die CleverCard – allgemeine Informationen
- Das eTicket RheinMain – als Speichermedium Ihrer CleverCard
- Tarife und Preise
- Was zu tun ist, um die RMV-CleverCard zu bekommen
- Besondere Bedingungen für die Jahreskarte CleverCard
- Auszug aus den RMV-Tarifbestimmungen
- Datenschutz beim eTicket RheinMain

Die Jahreskarte für Schüler und Azubis

Die CleverCard ist die persönliche RMV-Jahreskarte für Schüler und Auszubildende. Dazu gehören alle Schüler von der Grundschule bis zum Abitur, der klassische Azubi, aber auch Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes, unter bestimmten Voraussetzungen auch Volontäre, Praktikanten und Teilnehmer eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres sowie diejenigen, die den Bundesfreiwilligendienst ableisten.



Es gelten die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des RMV sowie die Besonderen Bedingungen für die Jahreskarte für Schüler und Auszubildende „CleverCard/ CleverCard kreisweit“.

Vorteile

für Einsteiger

Rund ums Jahr mobil

Und in den hessischen Ferien
sogar im gesamten RMV-Gebiet.

Das lohnt sich

- **100 % Jahreskarte bei 110 % Leistung**
- **Dauerkarten-Komfort**
- **Einfach immer einsteigen**



Clever unterwegs

- **Günstig**
- **12 Monate gültig**
- **Keine automatische Verlängerung**
- **Auch für die Freizeit**
- **In den Ferien im gesamten RMV-Gebiet gültig**

Nachrechnen lohnt sich: Gegenüber 12 Monatskarten für Schüler und Azubis sind rund 30 % Preisersparnis drin.

Die CleverCard gilt 12 Monate ab dem ersten Gültigkeitstag. Sie kann aus wichtigem Grund vorzeitig gekündigt werden und sie verlängert sich auch nicht automatisch.

Die CleverCard wird für den Weg zur Schule oder Ausbildungsstätte ausgestellt, gilt aber auch für alle Freizeitwege innerhalb der freigegebenen Tarifgebiete. Innerhalb ihrer Vertragslaufzeit gilt die CleverCard in den hessischen Schulferien im gesamten RMV-Gebiet – und das jeweils inklusive der angrenzenden Wochenenden (Samstag/Sonntag) und Feiertage. Auch am letzten Schultag vor Ferienbeginn kann sie bereits im gesamten Verbundraum genutzt werden.

Vorteile und Vergünstigungen

- **Ersatz bei Verlust**
- **Bequeme Ratenzahlung**
- **Einmalzahlung möglich und damit von 2% Skonto profitieren**

Wie bezahlen?

Die CleverCard ist 12 Monate gültig und kann einmalig oder in Teilbeträgen bezahlt werden. Die Zahlung erfolgt dann in 8 Abbuchungen in den ersten 8 Monaten. Danach sind 4 Monate lang keine Zahlungen mehr nötig.

Bei einer einmalig im Voraus bezahlten CleverCard wird auf den Gesamtpreis 2 % Skonto gewährt. Während der Laufzeit stattfindende Preiserhöhungen sind dann nicht relevant, da die Fahrkarte bereits vollständig bezahlt ist.



Gut zu wissen

Anschlussfahrkarte

Liegt ein Fahrtziel außerhalb des Geltungsbereichs der CleverCard, kann eine Anschlussfahrkarte gelöst werden: Zunächst wird das Fahrtziel und anschließend die Preisstufe der vorhandenen CleverCard am Fahrkartenautomaten eingegeben. Die Anschlussfahrkarte ergänzt als vergünstigte Einzelfahrkarte die CleverCard für diese Fahrtstrecke.

Wichtig ist, dass entweder das Tarifgebiet, in dem die Fahrt beginnt, oder das, in dem die Fahrt endet, durch die CleverCard abgedeckt ist. Bei Kontrollen bitte die CleverCard zusammen mit der Anschlussfahrkarte vorzeigen. CleverCard-Inhaber, die zwischen 6 und 14 Jahre alt sind, lösen dazu Anschlussfahrkarten für Kinder. Ab 15 Jahren müssen dann Anschlussfahrkarten für Erwachsene gekauft werden.

Für Fahrtziele außerhalb des Landkreises Gießen muss beim Kauf der Anschlussfahrkarte für die CleverCard kreisweit die Preisstufe 4 zugrunde gelegt werden.

Keine Übertragbarkeit und Mitnahme

Die CleverCard ist nicht übertragbar und berechtigt nicht zur kostenlosen Mitnahme von Freunden oder Bekannten.

Umzug oder Schulwechsel

Im Falle eines Umzugs oder Schulwechsels muss die bestehende CleverCard bei dem ausgebenden Verkehrsunternehmen gekündigt und eine neue Fahrkarte ausgestellt werden. Vergessen Sie beim eTicket RheinMain nicht, es danach am DB-Automaten zu aktualisieren.

Neu im Angebot: Die **CleverCard kreisweit**

Mit der CleverCard kreisweit können alle berechtigten Schüler/innen und Auszubildende in der Stadt Gießen und im Landkreis Gießen (Tarifgebiete 1400 und 1500) mit allen öffentlichen Verkehrsmitteln wie Bus und Bahn unterwegs sein. Die CleverCard kreisweit besitzt die gleichen Merkmale wie die klassische CleverCard, setzt jedoch voraus, dass Wohnort und Schul- oder Ausbildungsort im Landkreis Gießen liegen.

Innerhalb der Stadt Gießen und Gemeinde Heuchelheim (Tarifgebiet 1501) kann auch weiterhin die CleverCard der Stadtpreisstufe 1 erworben werden.

Das eTicket RheinMain

... als Speichermedium der CleverCard

Die CleverCard wird in der Regel auf dem eTicket RheinMain – der Mobilitätskarte des RMV – gespeichert. Alle wichtigen Ticketdaten wie Gültigkeit, Fahrtstrecke und Fahrkartenart sind auf dem Chip des eTickets gespeichert. Um bei der Kontrolle überprüfen zu können, ob der richtige CleverCard-Nutzer mit der



Karte fährt, sind auch Name (maskiert), Geburtsmonat und -jahr sowie das Geschlecht des berechtigten Inhabers gespeichert.

Auf der Chipkarte können mehrere Fahrkarten (gleichzeitig oder nacheinander) gespeichert werden. Sie ist 5 Jahre gültig und somit für diese Zeit Ihr Speichermedium für Fahrkarten. Außerdem erhalten Sie als eTicket-RheinMain-Inhaber spezielle Vorteilsangebote bei Partnern aus den Bereichen Elektromobilität, Carsharing und Fahrradausleihe.

Wissen, was draufsteht

Die auf dem eTicket RheinMain gespeicherten Informationen lassen sich an vielen RMV-Vertriebsstellen und Fahrkartenautomaten mit einem ((e-Logo sowie nach Registrierung der Chipkarte auf „meinRMV“ unter www.rmv.de einsehen. Mit der RMV-App und den meisten NFC-fähigen Android-Smartphones können Sie Ihr eTicket über den Menüpunkt „eTicket RheinMain“ auch mobil auslesen.

Achten Sie auf dieses Zeichen:



Online-Services im Kundenportal „meinRMV“

Damit Sie Online-Services rund um Ihr eTicket RheinMain nutzen können, ist zunächst unter www.rmv.de Ihre Anmeldung bei „meinRMV“, dem Online-Kundenportal, notwendig. Nachdem Sie dort Ihr eigenes Kundenkonto eröffnet haben, können Sie im personalisierten Bereich „meinRMV“ in der Rubrik „Ticket-Services – eTicket RheinMain-Services“ Ihre Chipkarte registrieren. Direkt danach stehen Ihnen Informationen und Services rund um Ihre Chipkarte unter „Meine Chipkarten verwalten“ zur Verfügung. Die Registrierungsdaten für Ihre Chipkarte erhalten Sie bei Ausgabe der Chipkarte von Ihrem Kundenvertragspartner.

Kunden der VGF, heag mobilo, MVG und ESWE Verkehr informieren sich bitte direkt bei Ihrem Vertragspartner, welche Services für sie zur Verfügung stehen.

Ersatz bei Verlust

Wird das eTicket RheinMain verloren, ist nichts verloren. Bei Verlust oder Diebstahl lässt es sich beim jeweiligen Vertriebspartner oder online im Kundenportal „meinRMV“ umgehend sperren. Gegen eine Gebühr in Höhe von 10,00 Euro ersetzen wir Ihnen Ihr eTicket RheinMain.

Achten Sie auf dieses Zeichen:



Sicherheit beim Datenschutz

Die Entwicklung des eTicket-Systems wurde von den Datenschutzbeauftragten der beteiligten Partner begleitet und die zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörden wurden frühzeitig informiert und eingebunden. So ist sichergestellt, dass alle auf dem eTicket RheinMain gespeicherten, personenbezogenen Daten gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeitet werden.* Sprich: Alle datenschutzrechtlichen Anforderungen wie Transparenz, Datensparsamkeit und Löschmöglichkeiten werden erfüllt. Es erfolgt keine Bildung von personenbezogenen Bewegungsprofilen. Weitere Informationen finden Sie am Ende der Broschüre.

*Bitte beachten Sie auch die Datenschutzbestimmungen des jeweiligen Vertragspartners.



Tarife und Preise

Um die Preisstufe ermitteln zu können, ist es notwendig zu wissen, welche Tarifgebiete befahren werden, um vom Wohnort zur Schule oder Ausbildungsstätte zu gelangen. Bei der CleverCard ist entscheidend, wo der Schüler wohnt und in welchem Ort sich die Schule bzw. die Ausbildungsstätte befindet.

Die CleverCard kann einmalig bezahlt werden. Dann werden im Nachhinein auch keine Tarifierhöhungen geltend gemacht.

Es gibt aber auch die Möglichkeit der Ratenzahlung. Wenn im Zeitraum der Gültigkeit dann eine allgemeine Preiserhöhung greift (etwa zum Tarifwechsel), wird diese Erhöhung auf die verbleibenden Raten aufgeschlagen.

Die CleverCard **kreisweit**

Die CleverCard **kreisweit** gilt für alle Schüler/innen und Auszubildende die in der Stadt Gießen oder im Landkreis Gießen wohnen und Schulen oder Ausbildungsstätten in der Stadt Gießen oder im Landkreis Gießen besuchen. Sollte der Wohn- und Ausbildungsort in der Stadt Gießen liegen, kann auch weiterhin die Stadtpreisstufe 1 erworben werden.

Preisstufe	CleverCard Gesamt- preis in €	CleverCard Betrag bei 1x Zahlung in €	CleverCard Betrag bei 8x Abbuchung je in €
1	295,60	289,70	36,95
1 Stadtpreisstufe in Sonderstatus- städten*	303,60	297,50	37,95
Darmstadt (TG 4001)	306,40	300,30	38,30
CleverCard kreisweit	446,40	438,00	55,80
2 Stadtpreisstufe in Offenbach	460,00	450,80	57,50
2	462,80	453,50	57,85
3 Stadtpreisstufe in Frankfurt	585,60	573,90	73,20
3	590,00	578,20	73,75
4	896,00	878,10	112,00
5	1.202,40	1.178,40	150,30
6	1.505,60	1.475,50	188,20
7 (17)¹	1.810,40	1.774,20	226,30
13²	550,00	539,00	68,75
45³	1044,80	1023,90	130,60

* Sonderstatusstädte sind Bad Homburg, Fulda, Gießen, Hanau, Marburg (Kernstadt), Rüsselsheim, Wetzlar.

¹ Die Preisstufe 17 ist eine spezielle Preisstufe für Übergangsverkehre. Fahrkarten dieser Preisstufe haben keine Netzwirkung.

² Tarifgebiet 65 Wiesbaden/Mainz

³ RNN-Übergangsverkehre

Was

zu tun ist, um die
RMV-**CleverCard**
zu bekommen ...

- **Bestellschein ausfüllen**
- **Spätestens zum 10. des Vormonats vorlegen**
- **Altersnachweis (bis einschließlich 17 Jahre)**
- **Bestätigung von Schule/Ausbildungsbetrieb (ab 18 Jahre) nicht vergessen**
- **Bis 18 Jahre ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten nötig**

Zur Bestellung einer CleverCard bitte den für die jeweilige CleverCard benötigten Bestellschein verwenden. Diesen gibt es in den RMV-Mobilitätszentralen oder im Internet unter www.rmv.de. Wenn der ausgefüllte Bestellschein bei der Vertriebsstelle bis zum 10. eines Monats vorliegt, kann die CleverCard ab dem darauf folgenden Monat gelten.* Der Bestellschein kann natürlich jederzeit vorher abgegeben werden. Das erspart das Schlangestehen am Schuljahresbeginn und sorgt für Entspannung in den Ferien. Bei Vorlage eines vollständig ausgefüllten Bestellscheins kann die CleverCard in der Regel **ab 8 Wochen** im Voraus direkt ausgestellt werden.

*Die postalische Zusendung der CleverCard erfolgt grundsätzlich am Monatsende vor dem Gültigkeitsbeginn.

Sie haben bereits ein eTicket RheinMain - umso besser. So kommt die neue CleverCard auf Ihre Chipkarte:

- Wenn Sie für das Folgeschuljahr eine CleverCard bestellen, müssen Sie nichts tun, außer den vollständig ausgefüllten Bestellschein rechtzeitig abzugeben. Ihre CleverCard wird dann automatisch verlängert.
- Wenn Sie bereits ein eTicket RheinMain besitzen, aber dies Ihre erste CleverCard wird, müssen Sie Ihre Chipkarte an einer Vertriebsstelle oder einem Automaten mit ((e-Logo aktualisieren. Die bestellte CleverCard wird Ihnen dann auf Ihr eTicket RheinMain übertragen.
- Bei Umzug oder Änderung der Fahrtstrecke für Ihre CleverCard müssen Sie ebenfalls einen Bestellschein mit dem Änderungsantrag abgeben und Ihr eTicket RheinMain an einer Vertriebsstelle oder einem Automaten mit ((e-Logo aktualisieren.



Bestellschein korrekt ausfüllen

Bei CleverCard-Nutzern unter 18 Jahren genügt ein Altersnachweis, eine Bestätigung der Schule ist nicht erforderlich (Seite 2 des Bestellscheins muss also nicht ausgefüllt werden).

Ab 18 Jahren muss bei Vertragsabschluss von der Schule oder der Ausbildungsstätte auf dem Bestellschein bestätigt werden, dass die Ausbildung noch mindestens sechs Monate andauert (Bestellschein Seite 2).

Der CleverCard-Nutzer darf den Bestellschein erst ab dem 18. Lebensjahr selbst unterschreiben. Bis dahin muss ein Erziehungsberechtigter unterschreiben. In das Adressfeld (1) bitte Namen und Adresse des CleverCard-Nutzers eintragen.

In das Adressfeld (2) kommen Name und Adresse des Erziehungsberechtigten (sofern erforderlich). Zur Erteilung der Einzugsermächtigung bzw. des SEPA-Mandats muss der Kontoinhaber unterschreiben.

Beim Download des CleverCard-Bestellscheins von www.rmv.de entscheiden Sie bitte zunächst, bei welchem Unternehmen Sie die CleverCard bestellen möchten.

Den passenden Bestellschein finden Sie dann in der nach Regionen sortierten Liste. Die Empfängeradresse des Bestellscheins steht im Adressfeld auf der Rückseite.



www.rmv.de

Berufsschul-Ausweis oder Kundenkarte nötig?

Wenn bei Auszubildenden die Berufsschule außerhalb des Gültigkeitsbereiches der CleverCard liegt

Sofern der Berufsschulort nicht im Geltungsbereich der CleverCard liegt, kann für die Fahrt an den Berufsschultagen ergänzend eine Einzelfahrkarte für Kinder anstelle einer Einzelfahrkarte für Erwachsene gelöst werden. Als Nachweis und Voraussetzung hierfür dient ein RMV-Berufsschul-Ausweis, der von den RMV-Mobilitätszentralen bzw. den Verkehrsunternehmen nach Bestätigung der Schule und der Ausbildungsstätte ausgestellt wird. Diese Vergünstigung durch Einzelfahrkarten für Kinder gilt allerdings nicht bei Blockunterricht.

Den RMV Berufsschul-Ausweis gibt es

- bei den Verkehrsunternehmen
- in den RMV-Mobilitätszentralen

Kundenkarte bei Blockunterricht

Um auch bei Blockunterricht von den günstigeren Preisen für Azubis zu profitieren, benötigt man eine „Kundenkarte für Schüler und Auszubildende“. Mit dieser können dann ermäßigte Wochen- oder Monatskarten erworben werden.

Die Kundenkarte ist in der Regel für das ganze Ausbildungsjahr gültig.

Die Kundenkarte kann mit einem vollständig ausgefüllten Bestellschein direkt ausgestellt werden.

Der Bestellschein für die CleverCard ist erhältlich:

- als PDF-Datei (Download unter www.rmv.de)
- in den RMV-Mobilitätszentralen
- in vielen RMV-Vertriebsstellen

Er muss bei Personen ab 18 Jahren von der ausbildenden Stelle unterschrieben und abgestempelt sein. Bis dahin genügt ein amtlicher Altersnachweis.



Besondere Bedingungen

für die Jahreskarte für Schüler und Auszubildende „CleverCard/CleverCard kreisweit“ – bei Barzahlung oder einmaliger Abbuchung und mehrmaliger Abbuchung im Voraus – im Rhein Main Verkehrsverbund (RMV), gültig ab 01.01.2017

1. Vertragsgrundlagen

Es gelten die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen (GBB) der in der Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH (RMV) zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen sowie die hier aufgeführten besonderen Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung.

2. Berechtigter Personenkreis (Nutzer)

- a) Zur Nutzung der CleverCard sind alle Personen berechtigt, die nach Ziffer A.3.4.4 der Tarifbestimmungen zur Nutzung des Ausbildungstarifs definiert sind. Darüber hinaus wird eine CleverCard kreisweit angeboten, für deren Nutzung alle Personen berechtigt sind, die im Landkreis, für den die CleverCard kreisweit gilt, wohnen und zur Schule bzw. Ausbildung gehen.
- b) Die CleverCard/CleverCard kreisweit wird bei Nachweis der Berechtigung ausgestellt und ist nicht übertragbar. Der Nachweis erfolgt bei Personen bis einschließlich 17 Jahre über den Bestellschein und durch einen Altersnachweis. Ab 18 Jahren erfolgt der Nachweis auf dem Bestellschein durch die Schule/auszubildende Stelle und ist von dem/der Besteller/-in/Nutzer/-in mit der Bestellung einzureichen. Die Berechtigung zur Nutzung des Ausbildungstarifs muss für Personen ab 18 Jahren ab dem ersten Gültigkeitstag der CleverCard/CleverCard kreisweit für noch mindestens ein halbes Jahr bestehen.

3. Vertragspartner/-in

Vertragspartner/-in der CleverCard/CleverCard kreisweit ist der/die unbeschränkt geschäftsfähige Besteller/-in. Dies gilt auch in den Fällen, in denen eine andere Person als Kontoinhaber (Zahler) angegeben wird.

4. Fahrkarte

Die Ausgabe der CleverCard/CleverCard kreisweit erfolgt nach Wahl des ausgebenden Unternehmens entweder auf der Chipkarte (eTicket RheinMain), auf der die elektronische Fahrkarte für das jeweilige Jahr gespeichert wird, oder in Form eines CleverCard-/CleverCard-kreisweit-Ausweises und zwölf dazugehörigen einzelnen Wertmarken (Papierfahrkarte).

Auf der Chipkarte werden die Fahrkarte sowie Name (maskiert) und Geburtsdatum (Monat, Jahr) und das Geschlecht des Inhabers/der Inhaberin für das jeweilige Jahr ausschließlich elektronisch gespeichert. Eine Chipkarte ohne die elektronische Fahrkarte berechtigt allein nicht zur Fahrt.

Der CleverCard-/CleverCard-kreisweit-Ausweis berechtigt nur in Kombination mit der jeweils gültigen Wertmarke zur Fahrt. Die Nummer auf dem CleverCard-/CleverCard-kreisweit-Ausweis und der Wertmarke muss übereinstimmen. Der CleverCard-/CleverCard-kreisweit-Ausweis muss vor der ersten Benutzung von dem/der Nutzer/-in mit unlöschbarer Schrift (z.B. Kugelschreiber) unterschrieben sein. Unvollständig ausgefüllte CleverCard-/CleverCard-kreisweit-Ausweise und Wertmarken sind ungültig und berechtigen nicht zur Fahrt.

4a. Sortiment

In Ergänzung der CleverCard/CleverCard kreisweit wird eine Zuschlagkarte Jahr für die 1. Klasse (Barzahlung im Voraus oder im Abonnement) zum Erwachsenentarif angeboten, die jedoch erst zusammen mit der gültigen CleverCard/CleverCard kreisweit zur Fahrt berechtigt. Die räumliche und zeitliche Gültigkeit der Zuschlagkarte muss durch die räumliche und zeitliche Gültigkeit der CleverCard/CleverCard kreisweit abgedeckt sein.

5. Geltungsbereich

Die CleverCard wird für die zwischen Wohnort und Schulort/Ausbildungsort benötigten Tarifgebiete ausgegeben. Die CleverCard kreisweit ist ein spezielles Tarifangebot des jeweiligen Landkreises mit Gültigkeit in diesem und der jeweiligen Sonderstatusstadt (soweit vorhanden). Die CleverCard kreisweit wird für feste Tarifgebiete eines Landkreises ausgegeben (siehe hierzu auch Ziffer 13.). Die CleverCard/CleverCard kreisweit gilt während der Schulzeit ausschließlich im auf dem CleverCard-/CleverCard-kreisweit-Ausweis eingetragenen räumlichen Gültigkeitsbereich bzw. dem in der Chipkarte gespeicherten räumlichen Gültigkeitsbereich. Während der hessischen Schulferien, hierzu zählen auch die direkt angrenzenden Wochenenden (Sa./So.) und Feiertage vor und nach den Ferienzeiten, erweitert sich die räumliche Gültigkeit auf den gesamten RMV-Verbundraum. Auch am letzten Schultag vor Ferienbeginn kann die CleverCard/CleverCard kreisweit bereits im gesamten

Verbundraum genutzt werden.

Im Bereich der Übergangstarife gilt die CleverCard, auch während der hessischen Ferien, ausschließlich in den von der CleverCard abgedeckten Übergangstarifgebieten, in den RMV-Tarifgebieten jedoch verbundweit. Die CleverCard kreisweit gilt nicht in den Übergangstarifgebieten. Als Ferien zählen die hessischen Herbst-, Weihnachts-, Oster- und Sommerferien. Die beweglichen Ferientage sind ausgenommen.

6. Geltungszeitraum

Die CleverCard/CleverCard kreisweit gilt ab dem 1. Tag eines beliebigen Kalendermonats für 12 aufeinanderfolgende Monate und wird nicht automatisch verlängert.

7. Mitnahmerecht/Anschlussfahrkartenregelung

- a) Die kostenlose Mitnahme weiterer Personen ist ausgeschlossen.
- b) Die Nutzung der Anschlussfahrkarte ist möglich.

8. Preise und Zahlungsbedingungen

- a) Für den festgelegten räumlichen Geltungsbereich gelten die von der RMV GmbH festgelegten Preise für die CleverCard/CleverCard kreisweit.
Zusätzlich können Versandkosten bis zu einer Höhe von 5,00 Euro in Rechnung gestellt werden.
Eine nachträgliche Anpassung des Preises ist bei nachträglichen Änderungen (Ziffer 10.e) und bei vorzeitiger Kündigung (Ziffer 12.2 und 12.3) der CleverCard/CleverCard kreisweit möglich.
Die Bezahlung erfolgt im Wege der einmaligen Abbuchung bzw. Barzahlung im Voraus oder der mehrmaligen Abbuchung im Voraus.
- b) Hat sich der Vertragspartner für die einmalige Abbuchung oder Barzahlung des Gesamtjahresbetrages im Voraus entschieden, wird auf den festgelegten Preis (ohne Versandkosten) ein Skonto von 2% gewährt.
Sofern ein gültiger Berechtigungsnachweis zum Kauf von Fahrkarten des Ausbildungstarifs auf der Chipkarte eTicket RheinMain vorliegt, kann die CleverCard/CleverCard kreisweit unter Berücksichtigung der Ziffer 2.b) auch ohne Bestellschein bar gekauft werden.
- c) Bei einmaliger Abbuchung des Gesamtjahresbetrages erfolgt die Abbuchung zum Monatsbeginn des ersten Monats. Preiserhöhungen, die während der Geltungsdauer der im Voraus bezahlten CleverCard/CleverCard kreisweit eintreten, führen zu keiner nachträglichen Geldforderung an den/die Vertragspartner/-in.

Bei Preissenkungen hat der/die Vertragspartner/-in Anspruch auf Erstattung des zu viel bezahlten Fahrpreises. Die Ausschlussfrist für Ansprüche auf Erstattung beträgt 3 Monate ab Inkrafttreten der Tarifänderung. Das Unternehmen wird von seiner Erstattungspflicht durch Zahlung an den/die Vertragspartner/-in der CleverCard/CleverCard kreisweit freigestellt.

- d) Bei mehrmaliger Abbuchung im Voraus wird der Gesamtjahresbetrag in den ersten acht Monaten jeweils zum Monatsbeginn abgebucht (1/8 des Jahrespreises der CleverCard/CleverCard kreisweit). In den letzten vier Monaten des Gültigkeitszeitraums erfolgen keine Abbuchungen.
Bei Tarifänderungen innerhalb des Abbuchungszeitraums (1. bis 8. Monat der Laufzeit der CleverCard/CleverCard kreisweit) werden die Abbuchungsbeträge ab dem Zeitpunkt der Tarifänderung im RMV angepasst, und zwar in der jeweiligen Höhe, die personenbeförderungsrechtlich genehmigt sind.
- e) Die Bezahlung per Abbuchung erfolgt im Wege der Lastschrift aufgrund eines erteilten Mandats für das SEPA-Lastschriftverfahren. Mit dem SEPA-Lastschriftmandat wird die Lokale Nahverkehrsorganisation bzw. das Verkehrsunternehmen des Vertragspartners ermächtigt, je nach gewünschter Zahlungsart, die jeweiligen Beträge für die Vertragslaufzeit monatlich oder einmal im Voraus von einem Girokonto innerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Euro abzubuchen.
Abweichend von der 14-Tage-Vorankündigungsfrist (Pre-Notification), basierend auf dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren, wird eine Vorankündigungspflicht von mindestens sieben Tagen vereinbart. Die Mandatsreferenz auf Basis des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens wird dem Kunden im Rahmen der Vorankündigung mitgeteilt. Grundsätzlich wird die Vorankündigung an den Kontoinhaber gesendet. In Ausnahmefällen (wenn die Adresse des Kontoinhabers nicht bekannt ist) wird ersatzweise der Vertragspartner (Besteller) informiert und er ist verpflichtet, diese Information an den Kontoinhaber weiterzuleiten.
- f) Der/die Vertragspartner/-in bzw. Kontoinhaber/-in verpflichtet sich, bei mehrmaliger Abbuchung im Voraus den jeweiligen Abbuchungsbetrag auf dem angegebenen Konto zum 1. des jeweiligen Abbuchungsmonats bereitzuhalten. Bei einmaliger Abbuchung im Voraus erfolgt die Abbuchung zum 1. des ersten Gültigkeitsmonats.
- g) Kann ein Abbuchungsbetrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift von dem/der Kontoinhaber/-in trotz korrekter Abbuchung zurückgegeben oder wird die Einzugsermächtigung bzw. das erteilte SEPA-Mandat widerrufen, so kann der Vertrag von der abwickelnden Lokalen Nahverkehrsor-

ganisation bzw. dem Verkehrsunternehmen mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Durch die Kündigung wird die CleverCard/CleverCard kreisweit ungültig. Im Falle der Chipkarte wird die Fahrkarte von der abwickelnden Lokalen Nahverkehrsorganisation oder von dem abwickelnden Verkehrsunternehmen gesperrt, die Chipkarte muss nicht zurückgegeben werden.

Im Falle der Papierfahrkarte sind der CleverCard-/CleverCard-kreisweit-Ausweis und alle zugehörigen Wertmarken unverzüglich an die abwickelnde Lokale Nahverkehrsorganisation bzw. das abwickelnde Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Solange die Rückgabe nicht erfolgt, hat der/die Vertragspartner/-in den entsprechenden Abbuchungsbetrag zu bezahlen.

Eine erneute Teilnahme am Abbuchungsverfahren ist dann nicht mehr möglich. Kosten, die der abwickelnden Lokalen Nahverkehrsorganisation bzw. dem abwickelnden Verkehrsunternehmen durch den Besteller infolge nicht gedeckter oder aufgelöster Konten oder infolge nicht angenommener Lastschriften entstehen, werden, soweit dies möglich ist, von dem angegebenen Konto abgebucht. Soweit dies nicht möglich ist, bleiben die Ansprüche gegen den Vertragspartner bestehen. Für jede schriftliche Zahlungsaufforderung wird ein Bearbeitungsentgelt von 5,00 Euro erhoben. Der/die Vertragspartner/-in hat die Möglichkeit, einen geringeren Aufwand nachzuweisen. Das schließt die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugsschadens, insbesondere der weiteren Kosten einer Rechtsverfolgung, nicht aus.

9. Zustandekommen des Vertrages

- a) Die Abgabe der vollständig ausgefüllten Bestellunterlagen erfolgt bei der abwickelnden Lokalen Nahverkehrsorganisation bzw. dem Verkehrsunternehmen in der von der RMV GmbH festgelegten Form bis spätestens zum 10. des Vormonats.
- b) Mit Abgabe der Bestellunterlagen gibt der/die Vertragspartner/-in ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrages mit einer Lokalen Nahverkehrsorganisation bzw. einem Verkehrsunternehmen ab.
- c) Der Vertrag kommt erst zustande, wenn der Vertragspartner dieses Angebot annimmt, indem er die CleverCard/CleverCard kreisweit an den/die Besteller/-in oder den/die Nutzer/-in übergibt oder an einen von diesen versendet (bzw. oder an die im Bestellschein genannte Lieferadresse versendet). Der Versand an eine Postfachanschrift ist ausgeschlossen. Handelt es sich bei dem/der Besteller/-in und dem/der Nutzer/-in um unterschiedliche Personen, ist der/die Nutzer/-in ausdrücklich zur Entgegennahme der CleverCard/CleverCard kreisweit berechtigt. Die CleverCard/CleverCard kreisweit (Papier und Chipkarte) kann bei Barzahlung im Voraus bei ausgewählten RMV-Vertriebsstellen gekauft werden.

Bei Ausgabe der CleverCard/CleverCard kreisweit als Chipkarte erhält der Kunde/die Kundin einen Beleg, auf dem die wesentlichen Daten zur Chipkarte wie die Chipkartennummer, die zeitliche Gültigkeit der Chipkarte sowie die Fahrkartendaten festgehalten sind.

10. Änderungen durch den/die Vertragspartner/-in

- a) Alle Änderungen der CleverCard/CleverCard kreisweit (Anschrift, Schulwechsel, Bankverbindung, räumliche Gültigkeit usw.) sind jeweils zum Monatsersten des Folgemonats möglich. Hierzu zählt auch der Umstieg auf ein anderes Jahreskartenangebot, JobTicket oder SemesterTicket. Ein Wechsel zu diesen Angeboten muss im unmittelbaren Anschluss an den letzten Nutzungsmonat der CleverCard/CleverCard kreisweit erfolgen.
- b) Die Änderungen müssen dem abwickelnden Unternehmen von dem/der Vertragspartner/-in bis zum 10. des Vormonats gemeldet werden. Bei Umstieg auf ein JobTicket oder eine FirmenCard kann der Änderungsantrag bis zum Ende des Vormonats eingereicht werden. Der Änderungsantrag hat, soweit nachfolgend nichts Abweichendes zugelassen wird, schriftlich zu erfolgen.
- c) Im Falle der Chipkarte können die Änderungen auch bei allen RMV-Vertriebsstellen mit eTicket-Akzeptanzsymbol beantragt werden. Die Änderung erfolgt in der Weise, dass eine neue Fahrkarte (für die restliche Laufzeit des bestehenden Vertrages) zu dem ab dem gewünschten Änderungsmonat geltenden Tarif ausgestellt wird.
- d) Handelt es sich bei der CleverCard/CleverCard kreisweit um eine Papierfahrkarte, können die gewünschten Änderungen nur bei der Lokalen Nahverkehrsorganisation bzw. beim Verkehrsunternehmen, bei dem die Jahreskarte gekauft wurde, durchgeführt werden. Die Änderung der CleverCard/CleverCard kreisweit erfolgt in der Weise, dass eine neue CleverCard/CleverCard kreisweit (für die restliche Laufzeit des bestehenden Vertrages) zu dem ab dem gewünschten Änderungsmonat geltenden Tarif ausgestellt und zugesandt wird. Spätestens drei Tage nach Beginn der Gültigkeit der neuen CleverCard/CleverCard kreisweit muss die bisherige CleverCard/CleverCard kreisweit an die ausgebende Stelle zurückgegeben werden. Solange die CleverCard/CleverCard kreisweit der ausgebenden Stelle nicht vorliegt, hat der/die Besteller/-in den monatlichen Preis der CleverCard/CleverCard kreisweit weiterhin zu zahlen.
- e) Bei Änderungen der räumlichen Gültigkeit oder einem nachweislichen Wechsel auf ein anderes Jahreskartenangebot wird bei – einmaliger Abbuchung und Barzahlung im Voraus für jeden genutzten Monat 1/12 des im Voraus bezahlten Preises der CleverCard/CleverCard kreisweit berechnet.
– mehrmaliger Abbuchung für jeden genutzten Monat 1/12 des

am ersten Tag des jeweiligen Nutzungsmonats gültigen Tarifpreises der CleverCard/CleverCard kreisweit berechnet,
– Änderungen der räumlichen Gültigkeit in den Freimonaten für jeden noch zu nutzenden Monat der Restlaufzeit 1/12 des am ersten Tag des ersten Nutzungsmonats nach Änderung gültigen Tarifpreises der CleverCard/CleverCard kreisweit berechnet.
Der so errechnete Nutzungsbetrag wird mit dem bereits bezahlten Betrag verrechnet (Erstattung oder Nachforderung).

11. Verlust/Ersatz

- a) Ersatz der CleverCard/CleverCard kreisweit (Chipkarte):
Der Kunde/die Kundin kann eine nicht mehr prüfbare oder in Verlust geratene Chipkarte, auf der seine/ihre CleverCard/CleverCard kreisweit ausgestellt wurde, sperren lassen und erhält gegen Zahlung von 10,00 Euro eine Ersatzchipkarte mit einer entsprechend dem Vertrag gültigen CleverCard/CleverCard kreisweit. Die Verlustmeldung ist bei Chipkarten an eine der personalbedienten RMV-Vertriebsstellen mit eTicket-Akzeptanzsymbol zu richten. In ausgewählten Fällen kann die Beantragung der Ersatzchipkarte auch über das Internet auf „meinRMV“ unter www.rmv.de erfolgen. Für weitere Bestimmungen zum Ersatz von Chipkarten siehe Tarifbestimmungen Ziffer A.3.2.3.
- b) Ersatz der CleverCard/CleverCard kreisweit (Papierfahrkarte):
Nicht mehr vollständig lesbare oder beschädigte CleverCard-/CleverCard-kreisweit-Ausweise bzw. Wertmarken werden gegen Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro ersetzt, wenn sie zweifelsfrei den Nutzern zugeordnet werden können. Dem/der Vertragspartner/-in steht der Nachweis offen, dass kein oder ein geringerer Aufwand entstanden ist. Der/die Besteller/-in bzw. der/die Nutzer/-in der CleverCard/CleverCard kreisweit ist verpflichtet, an der ausgebenden Stelle den nicht mehr lesbaren oder beschädigten CleverCard-/CleverCard-kreisweit-Ausweis mit allen dazugehörigen Wertmarken abzugeben. Dort erhält er/sie dann einen neuen CleverCard-/CleverCard-kreisweit-Ausweis und die dazugehörigen Wertmarken.
- c) Verlust des CleverCard-/CleverCard-kreisweit-Ausweises und/oder einzelner Wertmarke(n):
Bei Verlust des CleverCard-/CleverCard-kreisweit-Ausweises und/oder einzelner Wertmarke(n) ist der/die Besteller(in)/Nutzer(in) verpflichtet, an der ausgebenden Stelle den noch vorhandenen CleverCard-/CleverCard-kreisweit-Ausweis/die noch vorhandenen Wertmarke(n) abzugeben. Gegen ein Entgelt von 10,00 Euro für die Ersatzausstellung des CleverCard-/CleverCard-kreisweit-Ausweises sowie weiteren 10,00 Euro je verlorengegangener gültiger Wertmarke erhält der/die Nutzer(in) an der ausgebenden Stelle einen neuen CleverCard-/CleverCard-kreisweit-Ausweis und die

dazugehörigen Wertmarken. Ausgenommen sind Wertmarken des laufenden Monats; diese können nur ersetzt werden, wenn der CleverCard-/CleverCard-kreisweit-Ausweis noch vorhanden ist. Bei Abholung des Ersatzausweises hat der Empfänger den Nachweis zu erbringen, dass er/sie Nutzer(in) oder Besteller(in) der CleverCard/CleverCard kreisweit ist bzw. in deren Auftrag die CleverCard/CleverCard kreisweit entgegennimmt. Der in Verlust geratene CleverCard-/CleverCard-kreisweit-Ausweis und die dazugehörigen Wertmarken gelten ab diesem Zeitpunkt als ungültig. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ersatz des CleverCard-/CleverCard-kreisweit-Ausweises und der Wertmarke(n).

- d) Verlust aller Wertmarken und des CleverCard-/CleverCard-kreisweit-Ausweises:
Bei Verlust aller noch gültiger Wertmarken und des dazugehörigen CleverCard-/CleverCard-kreisweit-Ausweises erfolgt keine Erstattung und kein Ersatz.
- e) Ein für verloren erklärter CleverCard-/CleverCard-kreisweit-Ausweis oder für verloren erklärte Wertmarken sind bei Wiederauf finden unverzüglich der ausgebenden Stelle zurückzugeben. Eine Erstattung des gezahlten Entgelts bei Wiederauffinden der Karten ist nicht möglich.

12. Dauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

12.1. Dauer des Vertrages

Der Vertrag gilt für zwölf aufeinander folgende Monate. Der Vertrag wird nicht automatisch verlängert.

12.2 Vorzeitige Beendigung

- a) Der Vertrag zur CleverCard/CleverCard kreisweit kann vor Ablauf nur aus triftigem Grund, z.B. Schulwechsel, Umzug, Härtefall bzw. Reiseunfähigkeit, gekündigt werden. Die Kündigung kann direkt an einer Vertriebsstelle des Vertragspartners oder schriftlich an den Vertragspartner (das abwickelnde Unternehmen) erfolgen.
- b) Im Falle der Chipkarte ist eine vorzeitige Beendigung für die Zeit ab Eingang des Kündigungsschreibens oder einem gewünschten späteren Zeitpunkt möglich. Die Fahrkarte wird dann entsprechend gesperrt.
Eine Rückgabe der Chipkarte ist nicht vorgesehen.
- c) Die Gültigkeit der Kündigung bedingt im Falle der Papierfahrkarte eine vollständige Rückgabe des CleverCard-/CleverCard-kreisweit-Ausweises inkl. der dazugehörigen noch gültigen Wertmarken an den Vertragspartner (das abwickelnde Unternehmen) bis spätestens zum Kündigungstermin.
Bei Rückgabe durch die Post gilt das Datum des Poststempels. Das Verlustrisiko trägt der/die Vertragspartner/-in. Das Datum

der Rückgabe bzw. das Datum des Poststempels zählt als letzter Nutzungstag.

- d) Bei einer Kündigung ist die Bankverbindung anzugeben (sofern nicht schon beim Antrag geschehen), auf welche ein etwaiger Erstattungsbetrag überwiesen werden soll. Beträge unter 5,00 Euro werden mit dem Bearbeitungsaufwand verrechnet. Dem/der Vertragspartner/-in steht der Nachweis offen, dass kein oder ein geringerer Aufwand entstanden ist.

12.3 Abrechnung/Erstattung bei vorzeitiger Beendigung

- a) Bei vorzeitiger Beendigung einer CleverCard/CleverCard kreisweit mit einmaliger Abbuchung oder Barzahlung im Voraus wird dem/der Vertragspartner/-in für jeden bereits vollständig genutzten Monat 1/8 und bei angebrochenen Monaten für jeden genutzten Tag 1/240 des bezahlten Preises der CleverCard/CleverCard kreisweit, maximal bis zur Höhe des Jahrespreises, berechnet. Der so errechnete Nutzungsbetrag wird mit dem bereits bezahlten Betrag verrechnet. Ein etwaiger sich ergebender Erstattungsbetrag wird überwiesen. Für die letzten vier Monate des laufenden Gültigkeitszeitraumes erfolgt keine Erstattung.
- b) Bei vorzeitiger Beendigung einer CleverCard/CleverCard kreisweit mit mehrmaliger Abbuchung wird für jeden bereits vollständig genutzten Monat 1/8 und bei angebrochenen Monaten für jeden genutzten Tag 1/240 des am ersten Gültigkeitstag im jeweiligen Nutzungsmonat gültigen Tarifpreises der CleverCard/CleverCard kreisweit, maximal bis zur Höhe des (ggf. jeweils anteiligen) Jahrespreises, berechnet. Der so errechnete Nutzungsbetrag wird mit dem bereits bezahlten Betrag verrechnet (Erstattung oder Nachforderung). Ein etwaiger sich ergebender Erstattungsbetrag wird überwiesen. Für die letzten vier Monate des laufenden Gültigkeitszeitraumes erfolgt keine Erstattung.

12.4 Sonderkündigungsrecht durch die abwickelnde Lokale Nahverkehrsorganisation/das abwickelnde Verkehrsunternehmen (Vertragspartner)

Im Falle eines vertragswidrigen Verhaltens ist der Vertragspartner des Bestellers/der Bestellerin berechtigt, den CleverCard/CleverCard-kreisweit-Ausweis mit Wertmarken ohne Erstattung für ungültig zu erklären und einzuziehen bzw. bei Chipkarten die Fahrkarte zu sperren.

13. Regelungen für lokale CleverCard-Angebote

13.1 Für den Landkreis Fulda und die Stadt Fulda

- a) Die räumliche Gültigkeit der CleverCard kreisweit bezieht sich auf die Tarifgebiete 1600, 1700, 1800, 1900, 2000 und 2100.

- b) Für den Kauf der Anschlussfahrkarte ist die auf der CleverCard kreisweit aufgedruckte bzw. auf der Chipkarte gespeicherte Preisstufe von Relevanz. Die auf der Chipkarte gespeicherte Preisstufe kann bei allen RMV-Vertriebsstellen mit eTicket-Akzeptanzsymbol, über das Kundenportal „meinRMV“ im Internet unter www.rmv.de oder an einem Fahrkartenautomaten mit eTicket-Akzeptanzsymbol ausgelesen werden. Im Landkreis Fulda ist dies die Preisstufe 5.
- c) Schüler und Auszubildende mit Wohn- und Schulort Stadt Fulda können die CleverCard zur Stadtpreisstufe 1 mit Gültigkeit im Tarifgebiet 2001 erwerben.

13.2 Für den Vogelsbergkreis

- a) Die räumliche Gültigkeit der CleverCard kreisweit bezieht sich auf die Tarifgebiete 0700, 0800, 0900, 1000, 1100, 1200 und 1300.
- b) Für den Kauf der Anschlussfahrkarte ist die auf der CleverCard kreisweit aufgedruckte bzw. auf der Chipkarte gespeicherte Preisstufe von Relevanz. Die auf der Chipkarte gespeicherte Preisstufe kann bei allen RMV-Vertriebsstellen mit eTicket-Akzeptanzsymbol, über das Kundenportal „meinRMV“ im Internet unter www.rmv.de oder an einem Fahrkartenautomaten mit eTicket-Akzeptanzsymbol ausgelesen werden. Im Vogelsbergkreis ist dies die Preisstufe 6.

13.3 Für den Rheingau-Taunus-Kreis

- a) Die räumliche Gültigkeit der CleverCard kreisweit bezieht sich auf die Tarifgebiete 6200, 6300, 6400 und 6570 (Walluf).
- b) Für den Kauf der Anschlussfahrkarte ist die auf der CleverCard kreisweit aufgedruckte bzw. auf der Chipkarte gespeicherte Preisstufe von Relevanz. Die auf der Chipkarte gespeicherte Preisstufe kann bei allen RMV-Vertriebsstellen mit eTicket-Akzeptanzsymbol, über das Kundenportal „meinRMV“ im Internet unter www.rmv.de oder an einem Fahrkartenautomaten mit eTicket-Akzeptanzsymbol ausgelesen werden. Im Rheingau-Taunus-Kreis ist dies die Preisstufe 4.

13.4 Für den Landkreis Groß-Gerau und die Stadt Rüsselsheim

- a) Die räumliche Gültigkeit der CleverCard kreisweit bezieht sich auf die Tarifgebiete 3700, 3800, 6560 und 5090.
- b) Für den Kauf der Anschlussfahrkarte ist die auf der CleverCard kreisweit aufgedruckte bzw. auf der Chipkarte gespeicherte Preisstufe von Relevanz. Die auf der Chipkarte gespeicherte Preisstufe kann bei allen RMV-Vertriebsstellen mit eTicket-Akzeptanzsymbol, über das Kundenportal „meinRMV“ im Internet unter www.rmv.de oder an einem Fahrkartenautomaten mit eTicket-Akzeptanzsymbol ausgelesen werden. Im Landkreis Groß-Gerau ist dies die Preisstufe 4.
- c) Schüler und Auszubildende mit Wohn- und Schulort Rüsselsheim

können die CleverCard zur Stadtpreisstufe 1 mit Gültigkeit im Tarifgebiet 3730 erwerben.

13.5 Für den Landkreis Offenbach

- a) Die räumliche Gültigkeit der CleverCard kreisweit bezieht sich auf die Tarifgebiete 3500 und 3630, 3640, 3660, 3676, 3680, 3690 und das Tarifgebiet 5090.
- b) Für den Kauf der Anschlussfahrkarte ist die auf der CleverCard kreisweit aufgedruckte bzw. auf der Chipkarte gespeicherte Preisstufe von Relevanz. Die auf der Chipkarte gespeicherte Preisstufe kann bei allen RMV-Vertriebsstellen mit eTicket-Akzeptanzsymbol, über das Kundenportal „meinRMV“ im Internet unter www.rmv.de oder an einem Fahrkartensautomaten mit eTicket-Akzeptanzsymbol ausgelesen werden. Im Landkreis Offenbach ist dies die Preisstufe 4.

13.6 Für den Landkreis Marburg-Biedenkopf und die Stadt Marburg

- a) Die räumliche Gültigkeit der CleverCard kreisweit bezieht sich auf die Tarifgebiete 0100, 0200, 0300, 0400 und 0500.
- b) Für den Kauf der Anschlussfahrkarte ist die auf der CleverCard kreisweit aufgedruckte bzw. auf der Chipkarte gespeicherte Preisstufe von Relevanz. Die auf der Chipkarte gespeicherte Preisstufe kann bei allen RMV-Vertriebsstellen mit eTicket-Akzeptanzsymbol, über das Kundenportal „meinRMV“ im Internet unter www.rmv.de oder an einem Fahrkartensautomaten mit eTicket-Akzeptanzsymbol ausgelesen werden. Im Landkreis Marburg-Biedenkopf ist dies die Preisstufe 5.
- c) Schüler und Auszubildende mit Wohn- und Schulort Marburg können die CleverCard zur Stadtpreisstufe 1 mit Gültigkeit im Tarifgebiet 0501 oder zur Preisstufe 2 mit Gültigkeit in den zur Stadt Marburg gehörenden Tarifgebieten (0540, 0546, 0555, 0558, 0588) erwerben.

13.7 Für die Stadt Frankfurt

- a) Die räumliche Gültigkeit der CleverCard Frankfurt bezieht sich auf die Tarifgebiete 5000 und 5090.
- b) Zum Kauf der CleverCard Frankfurt berechnete Personen sind Schulpflichtige bzw. zur Nutzung des Ausbildungstarifs berechnete Personen mit erstem Wohnsitz in Frankfurt und mit Schul- bzw. Ausbildungsort in Frankfurt. Maßgeblich ist die Angabe des Wohnsitzes des CleverCard Frankfurt-Nutzers auf dem dafür vorgesehenen „Bestellschein für eine CleverCard Frankfurt“. Ein Nachweis ist bei Bestellung in geeigneter Form durch den Nutzer zu erbringen (z.B. gültiger Personalausweis oder Meldebescheinigung).
- c) Es gelten die „Ergänzenden Bedingungen zur CleverCard Frankfurt“ in der jeweils gültigen Fassung.

13.8 Für den Lahn-Dill-Kreis und die Stadt Wetzlar

- a) Die räumliche Gültigkeit der CleverCard kreisweit bezieht sich auf die Tarifgebiete 5300, 5400, 5500, 5600, 5700 und 5800.
- b) Für den Kauf der Anschlussfahrkarte ist die auf der CleverCard kreisweit aufgedruckte bzw. auf der Chipkarte gespeicherte Preisstufe von Relevanz. Die auf der Chipkarte gespeicherte Preisstufe kann bei allen RMV-Vertriebsstellen mit eTicket-Akzeptanzsymbol, über das Kundenportal „meinRMV“ im Internet unter www.rmv.de oder an einem Fahrkartensautomaten mit eTicket-Akzeptanzsymbol ausgelesen werden. Im Lahn-Dill-Kreis ist dies die Preisstufe 5.
- c) Schüler und Auszubildende mit Wohn- und Schulort Wetzlar können die CleverCard zur Stadtpreisstufe 1 mit Gültigkeit in den Tarifgebieten 5501, 5530 und 5533 erwerben.

13.9 Für den Landkreis Limburg-Weilburg

- a) Die räumliche Gültigkeit der CleverCard kreisweit bezieht sich auf die Tarifgebiete 5900, 6000 und 6100.
- b) Für den Kauf der Anschlussfahrkarte ist die auf der CleverCard kreisweit aufgedruckte bzw. auf der Chipkarte gespeicherte Preisstufe von Relevanz. Die auf der Chipkarte gespeicherte Preisstufe kann bei allen RMV-Vertriebsstellen mit eTicket-Akzeptanzsymbol, über das Kundenportal „meinRMV“ im Internet unter www.rmv.de oder an einem Fahrkartensautomaten mit eTicket-Akzeptanzsymbol ausgelesen werden. Im Landkreis Limburg-Weilburg ist dies die Preisstufe 4.

13.10 Für den Wetteraukreis

- a) Die räumliche Gültigkeit der CleverCard kreisweit bezieht sich auf die Tarifgebiete 2200, 2300, 2400, 2500, 2600 und 2700.
- b) Für den Kauf der Anschlussfahrkarte ist die auf der CleverCard kreisweit aufgedruckte bzw. auf der Chipkarte gespeicherte Preisstufe von Relevanz. Die auf der Chipkarte gespeicherte Preisstufe kann bei allen RMV-Vertriebsstellen mit eTicket-Akzeptanzsymbol, über das Kundenportal „meinRMV“ im Internet unter www.rmv.de oder an einem Fahrkartensautomaten mit eTicket-Akzeptanzsymbol ausgelesen werden. Im Wetteraukreis ist dies die Preisstufe 5.

13.11 Für den Landkreis Gießen und die Stadt Gießen

- a) Die räumliche Gültigkeit der CleverCard kreisweit bezieht sich auf die Tarifgebiete 1400 und 1500.
- b) Für den Kauf der Anschlussfahrkarte ist die auf der CleverCard kreisweit aufgedruckte bzw. auf der Chipkarte gespeicherte Preisstufe von Relevanz. Die auf der Chipkarte gespeicherte Preisstufe kann bei allen RMV-Vertriebsstellen mit eTicket-Akzeptanzsymbol, über das Kundenportal „meinRMV“ im Internet unter www.rmv.de oder an einem Fahrkartensautomaten mit eTicket-Akzeptanzsymbol ausgelesen werden. Im Landkreis Gießen ist dies die Preisstufe 4.

- c) Schüler und Auszubildende mit Wohn- und Schulort in der Stadt Gießen oder der Gemeinde Heuchelheim können die CleverCard zur Stadtpreisstufe 1 mit Gültigkeit im Tarifgebiet 1501 erwerben.

13.12 Für den Hochtaunuskreis und die Stadt Bad Homburg

- a) Die räumliche Gültigkeit der CleverCard kreisweit bezieht sich auf die Tarifgebiete 5100 und 5200.
- b) Für den Kauf der Anschlussfahrkarte ist die auf der Chipkarte gespeicherte Preisstufe von Relevanz. Die auf der Chipkarte gespeicherte Preisstufe kann bei allen RMV-Vertriebsstellen mit eTicket-Akzeptanzsymbol, über das Kundenportal „meinRMV“ im Internet unter www.rmv.de oder an einem Fahrkartenautomaten mit eTicket-Akzeptanzsymbol ausgelesen werden. Im Hochtaunuskreis ist dies die Preisstufe 4.
- c) Schüler und Auszubildende mit Wohn- und Schul-/Ausbildungs-ort in der Stadt Bad Homburg können die CleverCard kreisweit mit Gültigkeit in den Tarifgebieten 5100 und 5200 oder die CleverCard zur Stadtpreisstufe 1 mit Gültigkeit nur im Tarifgebiet 5101 erwerben.

13.13 Für den Main-Taunus-Kreis

- a) Die räumliche Gültigkeit der CleverCard kreisweit bezieht sich auf das Tarifgebiet 6600.
- b) Für den Kauf der Anschlussfahrkarte ist die auf der CleverCard kreisweit aufgedruckte bzw. auf der Chipkarte gespeicherte Preisstufe von Relevanz. Die auf der Chipkarte gespeicherte Preisstufe kann bei allen RMV-Vertriebsstellen mit eTicket-Akzeptanzsymbol, über das Kundenportal „meinRMV“ im Internet unter www.rmv.de oder an einem Fahrkartenautomaten mit eTicket-Akzeptanzsymbol ausgelesen werden. Im Main-Taunus-Kreis ist dies die Preisstufe 3.

Auszug aus den RMV-Tarifbestimmungen

3.4.4 Berechtigung zur Nutzung des Ausbildungstarifs

Wochen- und Monatskarten des Ausbildungstarifs sowie die CleverCard/CleverCard kreisweit werden an Personen im Alter von 6 bis 14 Jahren (einschließlich) sowie an Auszubildende im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes und des Allgemeinen Eisenbahngesetzes ausgegeben. Zeitkarten des Ausbildungstarifs sind personengebunden und somit nicht übertragbar.

a) Trägermedium

Die Ausgabe der Fahrkarten des Ausbildungstarifs erfolgt als Chipkarte oder als Kundenkarte bzw. CleverCard-(kreisweit-)Ausweis und Wertmarke in Papierform.

Im Falle der Chipkarte sind der Berechtigungsnachweis und die Fahrkarte auf der Chipkarte gespeichert. Der Berechtigungsnachweis beinhaltet Name (maskiert), Kundentyp (maskiert), das Geschlecht und das Geburtsdatum (Monat, Jahr) des Inhabers/der Inhaberin sowie den räumlichen Geltungsbereich, für den der Inhaber eine Fahrkarte kaufen kann.

Die Kundenkarte/der CleverCard-(kreisweit-)Ausweis in Papierform ist vor der ersten Benutzung zu unterschreiben. Die Nummer der Kundenkarte/des CleverCard-(kreisweit-)Ausweises ist auf die jeweils benutzte Wertmarke zu übertragen. Die Preisstufenangabe auf der Kundenkarte/dem CleverCard-(kreisweit-)Ausweis und der Wertmarke bzw. die Sortennummern müssen übereinstimmen. Es ist nicht erforderlich, beim Kauf der Wertmarken zum Ausbildungstarif die Kundenkarte vorzulegen. Die Kundenkarte/der CleverCard-(kreisweit-)Ausweis berechtigen bis zum Ende des eingetragenen Gültigkeitsdatums zur Benutzung ermäßigter Wertmarken des Ausbildungstarifes.

b) Berechtigter Personenkreis

Schüler sind:

1. schulpflichtige Personen bis 14 Jahre (einschließlich);
2. ab 15 Jahren:
Schüler/Schülerinnen öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater allgemeinbildender oder berufsbildender Schulen. Hierzu zählen auch Gast- und Austauschschüler.

Auszubildende sind:

1. alle Schüler nach obiger Definition;
2. ab 15 Jahren:
 - aa) Schüler/Schülerinnen und Studenten/Studentinnen öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen und Akademienmit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen sowie nur angezeigter privater Bildungsgänge;
 - bb) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe aa) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstiger privater Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - cc) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - dd) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis (Lehre) im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung ausgebildet werden;
 - ee) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - ff) Praktikanten/Praktikantinnen und Volontäre/Volontärinnen, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den in der Bundesrepublik Deutschland für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist. Wird das Praktikum im Anschluss an ein Studium absolviert, so muss der Praktikant noch immatrikuliert sein;

- gg) Beamtenanwärter/-innen des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten/Praktikantinnen und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter/-innen des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostensatz von der Verwaltung erhalten;
- hh) Teilnehmer/-innen an einem freiwilligen sozialen Jahr, freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten (z. B. Bundesfreiwilligendienst).

c) Berechtigungsnachweis:

Ermäßigte Zeitkarten werden nur ausgegeben, wenn bis einschließlich 17 Jahre ein amtlicher Altersnachweis oder ab 18 Jahren eine Bescheinigung in der für den RMV festgelegten Form vorgelegt wird, aus der sich die Berechtigung zum Bezug von Zeitkarten zum ermäßigten Preis ergibt. Wird die ermäßigte Zeitkarte zur Fahrt zu unterschiedlichen Ausbildungsstellen genutzt, ist die Bescheinigung von der Ausbildungsstelle zu erbringen, für die die höhere Preisstufe gilt.

Datenschutz

beim eTicket

RheinMain

Was wird gespeichert?

Es gibt drei getrennte Bereiche auf dem Speicherchip: für Fahrkartendaten, personenbezogene Daten und Nutzungsdaten. Wie auf einer Papierfahrkarte werden bestimmte Informationen hinterlegt, die den Inhaber des eTickets ausweisen (personenbezogene Daten) und festhalten, welche Zeitkarte erworben wurde (Fahrkartendaten). Als Servicenfunktion im Sinne des Verbraucherschutzes werden in einer Art Logbuch die letzten zehn Transaktionen mit der Chipkarte gespeichert (Nutzungsdaten).

Personenbezogene Daten:

Bei persönlichen Fahrkarten werden auf der Chipkarte Name, Geschlecht und Geburtsdatum des Fahrgastes gespeichert, um bei einer Kontrolle den Zeitkarteninhaber identifizieren zu können. Dabei wird der Name nicht im Klartext gespeichert, sondern mit Buchstaben, Zahlen und Sonderzeichen „maskiert“, also verschlüsselt. Damit lässt sich der Name zum Beispiel mit Hilfe des Personalausweises zuordnen, ist aber ohne diesen nicht lesbar (Beispiel: „Max Mustermann, geb. 01.03.2001, männlich“ wird zu „M1x@M8n 03/2001 M“). Auf andere Daten, etwa ein Passfoto, wurde im Sinne der Datensparsamkeit bewusst verzichtet. Deshalb gilt für persönliche Zeitkarteninhaber: Neben dem eTicket immer auch den Personalausweis oder einen anderen Lichtbildausweis bei sich führen. Bei Fahrgästen, die nur übertragbare Zeitkartenprodukte kaufen, werden keine personenbezogenen Daten auf der Chipkarte gespeichert.

Fahrkartendaten:

Gespeichert wird natürlich auch die erworbene Zeitkarte, also um welche Fahrkartenart es sich handelt, für welche Tarifgebiete sie gilt und wie lange. Bei jeder Fahrausweiskontrolle wird nicht nur geprüft, ob die Fahrtberechtigung gültig ist, sondern auch, ob der übermittelte Datensatz frei von Manipulationen ist.

Nutzungsdaten:

Die Chipkarte speichert bestimmte Nutzungsdaten in einem Logbuch: Immer dann, wenn das eTicket an ein Kontrollgerät gehalten wird (sogenannte Transaktionen) – zum Beispiel im Bus oder bei einer Fahrausweiskontrolle. Es werden immer nur die zehn jüngsten Transaktionen gespeichert. Diese Nutzungsdaten bestehen aus Zeit, Ort und Art der Transaktion, der Terminalnummer, der Ticket-/Produktnummer, der Linien- und der Fahrnummer. Das Kontrollgerät sendet den Datensatz zum eTicket-Hintergrundsystem des RMV, und dort wird geprüft, ob zum kontrollierten eTicket RheinMain auch ein Verkaufsdatensatz vorliegt. Damit überprüfen wir möglichen Missbrauch wie Manipulationen, Duplikate oder Doppelanmeldungen mit einer Chipkarte. Diese Kontrolldaten werden ausschließlich auf dem eTicket des Fahrgasts gespeichert. Auf den Servern des RMV wird dieser Datensatz sofort nach der Kontrollanalyse wieder gelöscht. Diese Logbuchdaten dienen dem Fahrgast auch zur eigenen Kontrolle: Er kann im Nachhinein stets selbst prüfen, was mit seinem eTicket gemacht wurde. Im Sinne des Verbraucherschutzes besteht so die größtmögliche Datentransparenz. Auf Kundenwunsch können die Logbuch-Einträge zukünftig an einer Vertriebsstelle gelöscht werden.



Noch mehr zum Datenschutz beim eTicket RheinMain finden Sie unter www.rmv.de.

Ihr Kontakt rund um Busse und Bahnen im Verbund:



RMV-Servicetelefon
069 / 24 24 80 24



@RMVdialog



www.rmv.de



/RMVdialog



RMV-Mobilitätszentralen

SWG Stadtwerke Gießen AG

RMV-Mobilitätszentrale

Im Kundenzentrum am Marktplatz
Marktplatz 15

35390 Gießen

Telefon: 0641 / 708 1400

Telefax: 0641 / 708 3349

E-Mail: mobizentrale@stadtwerke-giessen.de

www.stadtwerke-giessen.de

Öffnungszeiten:

Mo – Fr 9.00 – 18.00 Uhr

Sa 9.00 – 14.00 Uhr

Ihr Partner rund um Busse und Bahnen im Verbund:

